



S T E U E R B E R A T U N G

Fahrstraße 85
64832 Babenhausen

T 060 73 68 112
F 060 73 68 116

blickhan@steuerberatung.com
www.steuerberatung.com

Otto-Röhm-Str. 69
64293 Darmstadt

T 061 51 30 70 910
F 061 51 30 70 970

10 | 2022

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Ampel-Koalition schnürt ein
drittes Entlastungspaket 1

Beabsichtigte Neuerungen durch
das Jahressteuergesetz 2022 1

Vermieter

Bebaute Grundstücke: Neue Arbeitshilfe
zur Kaufpreisaufteilung 2

Kapitalanleger

Doch keine Entscheidung zur Verfassungs-
widrigkeit der Abgeltungsteuer 3

Freiberufler und Gewerbetreibende

Schuldzinsen: Ermittlung der Überentnahmen
bei Einnahmen-Überschussrechnern 3

NRW unterliegt im Rechtsstreit um
die Rückzahlung von Corona-Soforthilfen 4

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

GmbH-Gründungen nun auch online möglich 5

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Gewerbliche Abfärbung bei Beteiligungs-
einkünften: Streit um eine Bagatellgrenze 5

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuer: So ist das Zuordnungswahlrecht bei
gemischt genutzten Gegenständen auszuüben! 6

Arbeitgeber

Handelt es sich bei einer Führungskräftefeier
um eine privilegierte Betriebsveranstaltung? 7

Nachträgliche Lohnsteuerpauschalierung
führt nicht zur Sozialversicherungspflicht 7

Abschließende Hinweise

Neue Dienstanweisung zum Kindergeld 8

Steuerwegweiser für Vereine neu aufgelegt 8

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Oktober 2022

Wegen steigender Energie- und Nahrungsmittelpreise hat die Ampel-Koalition Anfang September 2022 ein **drittes Entlastungspaket** geschnürt. **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte** werden vorgestellt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Durch das **Jahressteuergesetz 2022** wird es viele steuerliche Anpassungen und Neuerungen geben. Der vorliegende Entwurf beinhaltet u. a. eine Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und einen vollständigen Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen bereits ab 2023.
- Das Land NRW hat vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eine Niederlage einstecken müssen. Die Richter stuften Bescheide als rechtswidrig ein, mit denen die Bezirksregierung Düsseldorf geleistete **Corona-Soforthilfen** von den Empfängern teilweise zurückgefordert hat.
- Der **Vorsteuerabzug** bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (z. B. Photovoltaikanlagen) erfordert eine zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen. Der Bundesfinanzhof hat nun (erfreulicherweise) entschieden, dass für die Dokumentation der Zuordnung keine fristgebundene Mitteilung an das Finanzamt erforderlich ist.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Oktober 2022. Viel Spaß beim Lesen!

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Ampel-Koalition schnürt ein drittes Entlastungspaket

| Wegen steigender Energie- und Nahrungsmittelpreise hat die Ampel-Koalition im September 2022 ein **drittes Entlastungspaket** geschnürt. Insbesondere **steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte** werden vorgestellt. |

Zahlungen für Rentner und Studenten

Rentner sollen zum 1.12.2022 eine einmalige **Energiepreispauschale** in Höhe von **300 EUR** erhalten. Die Pauschale ist **einkommensteuerpflichtig** – je niedriger die Rente und die weiteren Einkünfte sind, desto höher ist die absolute Entlastung. Die Auszahlung erfolgt über die Deutsche Rentenversicherung.

Eine entsprechende Einmalzahlung soll es für **die Versorgungsempfänger des Bundes** geben.

Beachten Sie | **Studenten und Fachschüler** sollen einmalig **200 EUR** erhalten.

Midijobs

Die **Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich** – hier gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung – wurde bereits mit Wirkung ab dem 1.10.2022 von monatlich 1.300 EUR auf 1.600 EUR angehoben. Diese Höchstgrenze soll **ab dem 1.1.2023 auf 2.000 EUR steigen**.

Dadurch sollen **Arbeitnehmer in diesem Lohnbereich** um ca. **1,3 Mrd. EUR** jährlich entlastet werden, da sie **weniger Sozialversicherungsbeiträge** zahlen.

Umsatzsteuer

Die Absenkung der **Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie** von **19 % auf 7 %** soll verlängert werden, um diese Branche zu entlasten und die Inflation nicht weiter zu befeuern.

Vom **1.10.2022 bis zum 31.3.2024** soll auch für den **Gasverbrauch der ermäßigte Steuersatz von 7 %** gelten.

Weitere Maßnahmen im Überblick

Ab dem 1.1.2023 soll **das Kindergeld** um monatlich **18 EUR** für **das erste und zweite Kind** erhöht werden; für **das dritte Kind** sind **12 EUR** geplant.

Um eine Steuererhöhung wegen der Inflation zu verhindern (**kalte Progression**), sollen die Tarifeckwerte angepasst werden.

Der Bund ist bereit, bei **zusätzlichen Zahlungen der Arbeitgeber** an ihre Arbeitnehmer einen Betrag von **bis zu 3.000 EUR von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien**.

Kurzarbeitergeld: Die **Sonderregelungen** sollen über den 30.9.2022 hinaus verlängert werden.

Für **energieintensive Unternehmen**, die gestiegene Energiekosten nicht weitergeben können, soll ein Programm aufgelegt werden. Unterstützung sollen Unternehmen bei **Investitionen in Effizienz- und Substitutionsmaßnahmen** erhalten. **Bestehende Programme** (z. B. das KfW-Sonderprogramm UBR 2022) sollen bis zum 31.12.2022 verlängert werden.

Quelle | Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3.9.2022: Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen; zur Kindergelderhöhung für das dritte Kind: BMF-Referentenentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz mit Stand vom 6.9.2022

ALLE STEUERZAHLER

Beabsichtigte Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2022

| Durch **das Jahressteuergesetz 2022** sollen zahlreiche Anpassungen und Neuerungen insbesondere im Einkommensteuerrecht erfolgen. Der vorliegende **Entwurf** stellt ein frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass **mit weiteren Änderungen** zu rechnen ist. Wichtige Vorhaben werden nachfolgend vorgestellt. |

Abschreibungen für Mietimmobilien

Bisher werden **Mietimmobilien, die Wohnzwecken dienen** und nach dem 31.12.1924 fertiggestellt worden sind, mit **jährlich 2 % abgeschrieben**; bei Fertigstellung vor dem 1.1.1925 mit 2,5 %.

Die lineare Gebäude-Abschreibung soll für neue Wohngebäude, die **nach dem 30.6.2023 fertiggestellt** werden, auf **3 % erhöht** werden.

In **Ausnahmefällen** kann die Abschreibung – abweichend zu dem typisierten Abschreibungssatz – nach **einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer** bemessen werden (§ 7 Abs. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)). Den Nachweis muss der Steuerpflichtige erbringen.

Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen, die mit **hohem Bearbeitungs- und Auseinandersetzungsaufwand** verbunden sind. Daher soll die **Ausnahmeregelung gestrichen** werden. Soweit Abschreibungen für vor dem 1.1.2023 endende Kalenderjahre zulässigerweise nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG vorgenommen wurden, darf die Abschreibung aber auch weiterhin nach der kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden.

Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags ab 2023

Bei der **Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen** ist als Werbungskosten ein **Sparer-Pauschbetrag abzuziehen**. Ab 2023 soll der Pauschbetrag **von 801 EUR auf 1.000 EUR** und bei Ehegatten **von 1.602 EUR auf 2.000 EUR** erhöht werden.

VERMIETER

Bebaute Grundstücke: Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

Die Verwaltung hat eine neue Arbeitshilfe zur **Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebauten Grundstück** veröffentlicht (Stand: Juni 2022, unter www.iww.de/s4848). |

Hintergrund: Die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten können durch **planmäßige Abschreibungen** zeitnah steuermindernd genutzt werden. Die Anschaffungskosten für den **Grund und Boden** unterliegen hingegen keinem

Altersvorsorge: Vollständiger Sonderausgabenabzug ab 2023

Der bislang ab 2025 vorgesehene **vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** soll auf das Jahr 2023 vorgezogen werden. Damit erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Aufwendungen in 2023 um 4 % und in 2024 um 2 %.

Anhebung des Ausbildungsfreibetrags

Der Ausbildungsfreibetrag soll von 924 EUR **ab 1.1.2023 auf 1.200 EUR** angehoben werden. Er wird gewährt, wenn ein **volljähriges Kind**, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag besteht, sich in einer **Berufsausbildung** befindet und **auswärtig untergebracht** ist.

MERKE | Die vorgestellten Absichten hatte das Bundesfinanzministerium (im Kern) bereits im Referentenentwurf ausgearbeitet. Der Regierungsentwurf vom 14.9.2022 enthält darüber hinaus vor allem zwei Aspekte mit Breitenwirkung:

- **Neuregelung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung** (z. B. Erhöhung des jährlichen Höchstbetrags für „Homeoffice-Tage“ von 600 EUR auf 1.000 EUR ab 2023).
- **Freistellung von der Einkommen- und Umsatzsteuer bei privaten Photovoltaik-Kleinanlagen.**

Diese und weitere Aspekte werden in der **nächsten Ausgabe** näher betrachtet.

Quelle | Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 vom 14.9.2022

Nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums ermöglicht es die Arbeitshilfe (unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) in einem **typisierten Verfahren** entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Aufteilung zu prüfen.

Beachten Sie | Inwieweit durch dieses typisierte Verfahren **überhöhte (nicht abschreibungsfähige) Werte** für den Grund und Boden

ermittelt werden, hängt sicherlich vom **Einzelfall** ab. In der Praxis ist jedenfalls eine eindeutige Aufteilung im Kaufvertrag ratsam, wobei **die Beurteilungsmaßstäbe** dokumentiert werden sollten.

Quelle | BMF vom 28.6.2022: Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung) – Arbeitshilfe und Anleitung mit Stand vom Juni 2022

KAPITALANLEGER

Doch keine Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer

| Das Finanzgericht Niedersachsen hält die **Abgeltungsteuer** für **verfassungswidrig** und hatte sie dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Doch **eine Entscheidung wird es vorerst nicht geben.** |

In dem Streitfall hat das Finanzamt inzwischen die **Einkommensteuerbescheide geändert** und dem Klageantrag des Steuerpflichtigen (u. a. Erfassung der ihm zugerechneten Provisionseinnahmen bei einem Dritten) entsprochen. Daraufhin haben das Finanzamt und der Steuerpflich-

tige den **Rechtsstreit einvernehmlich für erledigt** erklärt. Somit ist die Vorlage des Finanzgerichts gegenstandslos geworden.

Quelle | FG Niedersachsen, Beschluss vom 10.8.2022, Az. 7 K 120/21; FG Niedersachsen, Newsletter vom 17.8.2022

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Schuldzinsen: Ermittlung der Überentnahmen bei Einnahmen-Überschussrechtern

| **Schuldzinsen** sind nach § 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz (EStG) nicht abziehbar, wenn **Überentnahmen** getätigt worden sind. Auch bei Steuerpflichtigen mit einer **Einnahmen-Überschussrechnung** ist periodenübergreifend zu ermitteln, ob im betrachteten Gewinnermittlungszeitraum Überentnahmen vorliegen. Dabei sind Überentnahmen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs **nicht auf die Höhe eines niedrigeren negativen Kapitalkontos** zu begrenzen, das zum Ende des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums nach bilanziellen Grundsätzen vereinfacht ermittelt wird. |

Hintergrund

Werden Überentnahmen getätigt, ist **ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen** nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Eine Überentnahme ist nach § 4 Abs. 4a S. 2 EStG der Betrag, um den die **Entnahmen** die Summe des **Gewinns** und der **Einlagen** des Wirtschaftsjahres übersteigen.

6 % dieser Überentnahmen sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln. **Überentnahmen der Vorjahre** werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. **Unterentnahmen der Vorjahre** werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. Zinsen bis zu 2.050 EUR (**Sockelbetrag**) sind uneingeschränkt abziehbar.

MERKE | Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens resultieren.

Entscheidung

Schuldzinsen können in einem Wirtschaftsjahr auch dann nicht abziehbar sein, wenn **in diesem Jahr selbst keine Überentnahme** zu verzeichnen ist. Denn die nicht abziehbaren Schuldzinsen können auch ausschließlich auf den Überentnahmen früherer Jahre beruhen. Diese Grundsätze gelten auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn **im Wege der Einnahmen-Überschussrechnung** ermitteln.

MERKE | Der Bundesfinanzhof stellte heraus, dass die periodenübergreifende Berechnung der Über- und Unterentnahmen ein wesensprägendes Merkmal des § 4 Abs. 4a EStG ist.

Eine Überentnahme kann **trotz eines positiven bilanziellen Eigenkapitals** (positiven Kapitalkontos) des Betriebs in diesem Gewinnermittlungszeitraum vorliegen und die Hinzurechnung auslösen. Hieraus folgt auch, dass eine

Überentnahme **nicht auf ein niedrigeres bilanzielles negatives Eigenkapital** des Betriebs in diesem Gewinnermittlungszeitraum **zu begrenzen** ist.

Oder etwas anders ausgedrückt: Der **Pauschalierungs- und Vereinfachungszweck** des § 4 Abs. 4a EStG lässt es bei einer Gewinnermittlung **mittels Bilanzierung** nicht zu, **zur periodenübergreifenden Ermittlung der Überentnahmen** auf ein (höheres oder niedrigeres negatives) bilanzielles betriebliches Eigenkapital des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums zurückzugreifen.

Beachten Sie | Dies ist **bei der Einnahmen-Überschussrechnung** erst recht der Fall. Zudem ist es mit dem generellen Vereinfachungszweck der Einnahmen-Überschussrechnung (u. a. keine Aufstellung einer Bilanz) nicht zu vereinbaren, wenn der Steuerpflichtige allein für Zwecke der Ermittlung der Überentnahmen **eine vereinfachte „Schattenbilanz“** erstellen dürfte.

Quelle | BFH-Urteil vom 17.5.2022, Az. VIII R 38/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230690

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

NRW unterliegt im Rechtsstreit um die Rückzahlung von Corona-Soforthilfen

| Die **Bescheide**, mit denen die Bezirksregierung Düsseldorf geleistete **Corona-Soforthilfen** von den Empfängern **teilweise zurückgefordert** hat, sind **rechtswidrig**. Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat den Klagen von drei Zuwendungsempfängern gegen das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) stattgegeben. |

■ Sachverhalt

Infolge von Ende März bzw. Anfang April 2020 erlassenen Bewilligungsbescheiden der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf erhielten die Kläger zunächst Soforthilfen in Höhe von jeweils 9.000 EUR. Im Zuge von Rückmeldeverfahren setzte die Behörde die Höhe der Soforthilfe später auf ca. 2.000 EUR fest und forderte demzufolge rund 7.000 EUR zurück. Das VG Düsseldorf hat nun entschieden, dass diese Schlussbescheide rechtswidrig sind.

Die in den Bewilligungsbescheiden zum Ausdruck gekommene Verwaltungspraxis des Landes stimmte mit den in den Schlussbescheiden getroffenen Festsetzungen nicht überein. Während des Bewilligungsverfahrens durften die Hilfeempfänger **aufgrund der Formulierungen** in den Hinweisen, den Antragsvordrucken und den Zuwendungsbescheiden davon ausgehen, dass **pandemiebedingte Umsatzausfälle** für den Erhalt und das Behalten der Geldleistungen ausschlaggebend sein sollten.

Demgegenüber stellte das Land bei den Schlussbescheiden auf **einen Liquiditätsengpass** ab, der eine Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbetriebs, also **einen Verlust**, voraussetzte. Dies ist nach Ansicht des VG Düsseldorf jedoch rechtsfehlerhaft, weil diese **Handhabung von der maßgeblichen Förderpraxis abwich**.

Die **Richtlinie** des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 31.5.2020 enthielt **erst-mals eine Definition des Liquiditätsengpasses**. Trotz ihres **rückwirkenden Inkrafttretens** wurde sie bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Schlussbescheide vom VG Düsseldorf **nicht berücksichtigt**.

Abgesehen davon, so das VG Düsseldorf, waren die Bewilligungsbescheide hinsichtlich einer etwaigen Rückerstattungsverpflichtung auch **missverständlich formuliert**. So war nicht klar ersichtlich, **nach welchen Parametern** eine Rückzahlung zu berechnen ist.

Beachten Sie | Mitte August 2022 waren **etwa 500 Klageverfahren** rund um den Komplex der Corona-Soforthilfen beim VG Düsseldorf anhängig. In den drei entschiedenen Verfahren, die repräsentativ für einen Großteil der weiteren Verfahren sind, wurde **die Berufung zum Obergerverwaltungsgericht für das Land NRW** zugelassen.

Quelle | VG Düsseldorf, Urteile vom 16.8.2022, Az. 20 K 7488/20, Az. 20 K 217/21 und Az. 20 K 393/22; PM vom 16.8.2022

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

GmbH-Gründungen nun auch online möglich

| Seit August 2022 können **GmbHs auch online gegründet werden**. Zudem ist das Online-Verfahren für **Registrierungsanmeldungen** nutzbar. Diese und weitere Änderungen basieren auf dem **Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)** und dem **Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG)**. **Weiterführende Informationen** erhalten Sie unter www.iww.de/s6840 [BMJ, Mitteilung vom 29.7.2022: „Digitalisierungsrichtlinie erfolgreich umgesetzt“]. |

PERSONENGESELLSCHAFTEN UND DEREN GESELLSCHAFTER

Gewerbliche Abfärbung bei Beteiligungseinkünften: Streit um eine Bagatellgrenze

| Das Finanzgericht Münster hat sich dem Bundesfinanzhof angeschlossen und **eine Bagatellgrenze bei Abfärbung von gewerblichen Beteiligungseinkünften abgelehnt**. Dennoch wurde die **Revision** wegen eines bereits anhängigen Verfahrens zugelassen und auch eingelegt. Somit ist der Bundesfinanzhof erneut gefragt. Bis dahin gilt Folgendes: |

Freiberufliche oder vermögensverwaltende Personengesellschaften erzielen grundsätzlich keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Da bei **gewerblichen Beteiligungseinkünften** aber keine Bagatellgrenze greift, führt jede Beteiligung, aus der diese Gesellschaften gewerbliche Einkünfte beziehen, zu einer **Umqualifizierung** aller weiteren Einkünfte in solche aus Gewerbebetrieb. Eine Umqualifizierung löst aber in diesen Fällen **keine Gewerbesteuer** aus.

Beachten Sie | Eine Bagatellgrenze gibt es indes, wenn Gesellschaften neben nicht gewerbli-

chen Einkünften auch solche **aus einer originär gewerblichen Tätigkeit erzielen**. Hier tritt eine „Infizierung“ nicht ein, wenn die gewerblichen Umsätze **eine Bagatellgrenze** von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 EUR im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 13.5.2022, Az. 15 K 26/20 E,F, Rev. BFH Az. IV R 18/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230937; Rev. BFH Az. VIII R 1/22

UMSATZSTEUERZAHLER

Vorsteuer: So ist das Zuordnungswahlrecht bei gemischt genutzten Gegenständen auszuüben!

Der **Vorsteuerabzug bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen** (z. B. Photovoltaikanlagen) erfordert eine **zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen**. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass für die Dokumentation der Zuordnung **keine fristgebundene Mitteilung an das Finanzamt** erforderlich ist. |

Hintergrund und Sichtweise der Finanzverwaltung

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Leistungen, die **von einem anderen Unternehmer** für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, **als Vorsteuer** abziehen.

Bei dem Bezug **eines einheitlichen Gegenstands**, der **gemischt verwendet** wird oder werden soll, hat der Unternehmer ein **Zuordnungswahlrecht**:

- Er kann den Gegenstand insgesamt seinem **Unternehmen** zuordnen,
- in vollem Umfang in seinem **Privatvermögen** belassen oder
- den Gegenstand entsprechend dem (geschätzten) **unternehmerischen Nutzungsanteil** seinem Unternehmen zuordnen.

Nach Meinung der Finanzverwaltung ist diese Zuordnungsentscheidung eine innere Tatsache, die **erst durch äußere Beweisanzeichen** erkennbar wird. Das bedeutet: Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie **spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt** zu erklären.

Beachten Sie | Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängern die Dokumentationsfrist nicht.

Zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

In zwei Verfahren, denen **Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs** zugrunde lie-

gen, hat der Bundesfinanzhof nun insbesondere folgende Punkte herausgestellt:

Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist **nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte** für eine Zuordnung vor, können diese dem Finanzamt auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden. Für die Dokumentation ist also **keine fristgebundene Mitteilung an das Finanzamt** erforderlich.

Die Zuordnungsentscheidung ist grundsätzlich bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Gegenstands zu treffen. Als **objektive Anhaltspunkte für eine ausdrückliche oder konkludente Zuordnung zum Unternehmen** können neben der Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung des Vorsteuerabzugs auch andere Beweisanzeichen herangezogen werden.

■ Beispiel

Für eine Zuordnung zum Unternehmen kann bei Gebäuden die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in Bauantragsunterlagen jedenfalls dann sprechen, wenn dies durch weitere objektive Anhaltspunkte untermauert wird.

So ist es beispielsweise dann, wenn der Unternehmer für seinen Gerüstbaubetrieb einen Büroraum benötigt, er bereits in der Vergangenheit kein externes Büro, sondern einen Raum seiner Wohnung für sein Unternehmen verwendet hat, und er beabsichtigt, dies in dem von ihm neu errichteten Gebäude so beizubehalten.

Weitere Anhaltspunkte in Kürze:

- Anschaffung des Gegenstands unter dem Firmennamen,
- betriebliche oder private Versicherung des Gegenstands und
- **bilanzielle bzw. ertragsteuerliche Behandlung**.

Beachten Sie | Interessant ist hier insbesondere die Ansicht des Bundesfinanzhofs, dass es zu berücksichtigen sein kann, wie der Unternehmer den **Gegenstand bilanziell bzw. ertragsteuerrechtlich behandelt** hat. Dies wurde von den Finanzämtern bislang oft anders gesehen.

Relevanz für die Praxis

Erweist sich die zeitnahe Zuordnung als strittig, können die Entscheidungen des Bundesfinanz-

hofs als **Rettungsanker** dienen. Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt bereits im Vorfeld zu vermeiden, ist **eine fristgerechte und eindeutige Erklärung gegenüber dem Finanzamt** zu empfehlen.

Quelle | BFH-Urteil vom 4.5.2022, Az. XI R 29/21 (XI R 7/19), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229984; BFH-Urteil vom 4.5.2022, Az. XI R 28/21 (XI R 3/19), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229987

ARBEITGEBER

Handelt es sich bei einer Führungskräftefeier um eine privilegierte Betriebsveranstaltung?

| Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln findet die **pauschale Besteuerung** (Steuersatz von 25 %) für **Betriebsveranstaltungen** keine Anwendung auf Veranstaltungen, die **nicht allen Betriebsangehörigen** offenstehen (hier: Vorstands- bzw. Führungskräfte-Weihnachtsfeier). |

Hintergrund: Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (**Betriebsveranstaltung**) führen zu Arbeitslohn. Soweit solche Zuwendungen den **Betrag von 110 EUR** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie jedoch nicht zu den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebs-teils** offensteht.

Ungeklärt ist die Frage, ob eine „Betriebsveranstaltung“ **auch bei einem geschlossenen Kreis** (z. B. Vorstands- und Führungskräftefeiern) vor-

liegt. Dann kann zwar **kein Freibetrag von 110 EUR** gewährt werden, aber es wäre eine **Lohnsteuerpauschalierung** nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz mit 25 % möglich.

Beachten Sie | Da **bislang noch keine Entscheidung des Bundesfinanzhofs** zu der Frage ergangen ist, ob eine Lohnsteuerpauschalierung auch für Betriebsveranstaltungen gilt, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen, hat das Finanzgericht die **Revision** zugelassen, die **inzwischen anhängig** ist.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 27.1.2022, Az. 6 K 2175/20, Rev. BFH Az. VI R 5/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228696

ARBEITGEBER

Nachträgliche Lohnsteuerpauschalierung führt nicht zur Sozialversicherungspflicht

| Die anlässlich einer Jubiläumsveranstaltung erzielten Einnahmen sind nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen auch dann **nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen**, wenn sie erst nach dem **28.2. des Folgejahres nachträglich pauschal besteuert** werden. Da die **Revision** anhängig ist, muss nun das Bundessozialgericht entscheiden. |

■ Sachverhalt

Ein Arbeitgeber hatte am 5.9.2015 anlässlich eines Firmenjubiläums eine Betriebsveranstaltung durchgeführt. Es entstanden Kosten von rund 214.500 EUR (einschl. Umsatzsteuer). Bei der Lohnsteueranmeldung für September 2015 vom 8.10.2015 berücksichtigte der Arbeitgeber diese Kosten zunächst nicht.

Am 31.3.2016 übermittelte der Arbeitgeber dem Finanzamt dann eine korrigierte Lohnsteueranmeldung. Mit dieser meldete er die Lohnsteuer auf den Arbeitslohn aus Anlass der Betriebsveranstaltung mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % an (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)), soweit er den Freibetrag in Höhe von 110 EUR je Teilnehmer überstieg. Auf den Betrag führte er keine Sozialversicherungsbeiträge ab.

Nach einer Betriebsprüfung wurden dann Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von ca. 60.050 EUR nachgefordert. Die Begründung: Nach § 1 Abs. 1 S. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sind die dort genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn sie vom Arbeitgeber tatsächlich lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert worden sind.

Eine unzutreffende steuer- und beitragsfreie Behandlung könne grundsätzlich nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung – also längstens bis Ende Februar des Folgejahres – durch eine nachträgliche Pauschalbesteuerung geändert werden.

Das Sozialgericht Oldenburg und das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen sahen das aber anders.

Zwar vertreten die **Spitzenorganisationen der Sozialversicherung** die Auffassung, eine nachträgliche Pauschalbesteuerung könne stets nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung, **also längstens bis zum 28.2. des Folgejahres**, geltend gemacht werden. Aber diese Ansicht findet nach Meinung des Landessozialgerichts keine hinreichende Stütze im Gesetz. Insbesondere ist diese zeitliche Grenze nicht § 41b EStG („Abschluss des Lohnsteuerabzugs“) zu entnehmen.

Quelle | LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24.3.2022, Az. L 12 BA 3/20, Rev. BSG Az. B 12 BA 3/22 R, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229972; Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Besprechungsergebnis vom 20.4.2016, TOP 5

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Neue Dienstanweisung zum Kindergeld

| Bei **Fragen zum Kindergeld** dürfte ein Blick in die neue 179 Seiten umfassende Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) hilfreich sein. Die Dienstanweisung ist **die zentrale Vorschrift für die Familienkassen** und wurde nun aktualisiert (Stand 2022; BZSt 30.6.2022, Az. St II 2 - S 2280 - DA/21/00002). Sie kann unter www.iww.de/s6864 kostenlos heruntergeladen werden. |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuerwegweiser für Vereine neu aufgelegt

| Das Finanzministerium Thüringen hat seine umfangreiche Broschüre „Steuerwegweiser für Vereine“ neu aufgelegt (Stand: Juli 2022). In der Broschüre, die unter www.iww.de/s6718 kostenlos heruntergeladen werden kann, werden **die steuerlichen Regelungen für Vereine** anhand vieler Beispiele erläutert. |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

■ Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. ■

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB):
4,12 Prozent

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2022

■ Im Monat Oktober 2022 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: ■

Steuertermine (Fälligkeit):

■ **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.10.2022

■ **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.10.2022

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie ■ Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.10.2022. Es wird an dieser Stelle noch-

mals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Oktober 2022 am 27.10.2022** (bzw. 26.10.2022 für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist).